



Isabell - Zachert - Stiftung

# SATZUNG

Isabell-Zachert-Stiftung

Büro: Adenauerallee 134 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 68846 -45 Fax: 0228 / 68846 -33

[www.isabell-zachert-stiftung.de](http://www.isabell-zachert-stiftung.de),

## Satzung

### **ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG**

#### **§ 1 Name, Rechtsform**

- 1) Die Stiftung führt den Namen ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG.
- 2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverhältnis vertreten.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist, die Optimierung der Behandlung bösartiger Krankheiten im Kindesalter insbesondere die Förderung der sozialen und psychischen Hilfe krebskranker Kinder und deren Familien, einschließlich der Verbesserung der apparativen und räumlichen Ausstattung von Therapie-Einrichtungen. Insofern fördert die Stiftung die öffentliche Gesundheitspflege, die Wissenschaft und Forschung und mildtätige Zwecke.

Verwirklicht werden die Satzungszwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die Deutsche Kinderkrebsstiftung zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere zur Unterstützung des Waldpiraten-Camps der Deutschen Kinderkrebsstiftung.

- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung wurde mit einem (Anfangs-)Vermögen von  
DM 50.000,- ausgestattet.

Die Deutsche Kinderkrebsstiftung verwaltet als Treuhänderin das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

- 2) Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass Teile – maximal 50% - des Stiftungsvermögens zur Durchführung von Fördermaßnahmen verwandt werden,
- wenn die Rückführung eines entsprechenden Betrages zum Vermögen sichergestellt,
  - oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens zur Zweckverfolgung dringend geboten ist.

Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks darf nicht beeinträchtigt werden, soweit dies nicht wegen einer den Bestand der Stiftung ohnehin gefährdenden wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung und ihre Zuführung zum Stiftungsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern:
  - a. der Stifterin oder einer von ihr benannten Person, zum Beispiel aus der Stifterfamilie, die ihrerseits eine Nachfolgerin benennen kann, hilfsweise eine von der Deutschen Kinderkrebsstiftung benannten Person des öffentliche Lebens;
  - b. einem von der Deutschen Kinderkrebsstiftung benannten Vorstandsmitglied der Deutschen Kinderkrebsstiftung oder einer von ihr benannten Person;
  - c. einem von dem Vorstandsmitglied (§ 5 Ziffer 1a) vorgeschlagenen, im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied (§ 5 Ziffer 1b) bestimmten Vorstandsmitglied.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Weitere Amtszeiten sind unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 möglich. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus

- ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung**

- 1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Verwendung der Mittel der ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG muss der Zweckbindung der Satzung der DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG entsprechen.
- 2) Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.

### **§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Vorstand der ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- 2) Der Beschluss muss einstimmig vom Vorstand der ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG gefasst werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und der Verbesserung der Situation schwerkranker Kinder zu dienen.

### **§ 8 Umwandlung der Stiftung**

- 1) Die ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG kann durch die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts mit gleichem Satzungszweck umgewandelt werden.
- 2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (bevorzugt für das Waldpiraten-Camp) zu verwenden hat.

## **§ 10 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bonn, den 1. April 1995

Christel Zachert  
- Stifter -

geändert: 6. März 2004

geändert: 12. August 2016